

# **Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

vom 10.02.2006<sup>1</sup>, in der Fassung der 10. Änderung vom 28.10.2025<sup>2</sup>

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Eggesin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ (WBV), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVObI. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem WBV können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Eggesin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Eggesin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Stadt Eggesin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Eggesin. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Eggesin bevorteilt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Eggesin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06/05 vom 16.05.2006

<sup>2</sup> 1. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 23.11.2016;  
2. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 20.12.2017;  
3. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 26.11.2018;  
4. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 05.11.2019;  
5. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 17.06.2021;  
6. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 22.12.2021;  
7. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 17.05.2023;  
8. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 17.10.2023;  
9. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 17.12.2024;  
10. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 30.10.2025

- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Eggesin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je ha
- |                                                        |            |
|--------------------------------------------------------|------------|
| a) Offene Landschaft                                   | 15,73 EUR  |
| b) Ödland                                              | 9,48 EUR   |
| c) Gewässer                                            | 9,48 EUR   |
| d) Wald, Gehölz                                        | 13,23 EUR  |
| e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche                 | 53,23 EUR  |
| f) Sonstige Fläche                                     | 24,48 EUR  |
| g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerksunterhaltung |            |
| im Einzugsgebiet Polder 2                              | 37,02 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 3 - 5                          | 33,65 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 6                              | 19,28 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 7                              | 26,77 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 10 - 11                        | 9,47 EUR   |
| im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben              | 49,66 EUR  |
| h) für Vorteilsflächen für die Deichunterhaltung       |            |
| im Einzugsgebiet Polder 1                              | 14,10 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 2                              | 36,10 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 3                              | 108,01 EUR |
| im Einzugsgebiet Polder 4 - 5                          | 41,74 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder 10 - 11                        | 19,21 EUR  |
| im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben              | 47,43 EUR  |
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Eggesin die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Eggesin über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden. Die Gebühren sind dann zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**